

Wochenblatt

für
**Wilsdruff, Tharandt, Rossen,
Siebenlehn und die Umgegenden.**
Amtsblatt

für das königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

N^o 93.

Freitag den 25. November

1870.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 5. März d. J. hat in diesem Jahre statt einer Ergänzungswahl eine vollständige Neuwahl des hiesigen Stadtverordneten-Collegiums zu erfolgen und sind nach den dormalen hier geltenden localstatutarischen Vorschriften neun Stadtverordnete, darunter 6 ansässige und 3 unansässige Bürger, sowie sechs Erfahrmänner, darunter 4 ansässige und 2 unansässige Bürger zu wählen.

Zur Vornahme dieser Wahl ist

Dienstag der 6. December ds. Js.

festgesetzt und werden die stimmberechtigten Bürger hiesiger Stadt unter Hinweis auf die Vorschrift in § 11 des Localstatutes und mit Bezug auf die im Rathhause hier aushängende Wahlliste hierdurch aufgefordert, an dem gedachten Tage in den Stunden von 9 bis 12 Uhr Vormittags an Rathhausstelle vor der Wahldeputation, bei Verlust des Stimmrechtes für gegenwärtigen Fall, persönlich zu erscheinen und ihre Stimmzettel abzugeben.

Auf denselben sind die zu Wählenden so zu bezeichnen, daß über deren Person kein Zweifel übrig bleibt. Insofern Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind dieselben ungiltig.

Schließlich wird bemerkt, daß der unterzeichnete Stadtrath noch besonders gedruckte Stimmzettel an die stimmberechtigten vertheilen lassen wird.

Rath zu Wilsdruff, am 23. November 1870.

Kreishmar.

Tagesgeschichte.

Aus Dresden berichten die „Dr. N.“: Tagtäglich mehren sich die eingebrachten französischen Gefangenen und stets muß die Militärbehörde auch für neues Unterkommen sorgen. Wenn man nun annimmt, daß in nächster Zeit noch 2000 Mann Kriegsgefangene für Dresden angesagt sind, so daß im Ganzen 20,000 Franzosen in unserer Umgegend sich befinden, läßt es sich ganz leicht erklären, daß unter einer so großen Menschenmenge nicht immer die gewünschte Disciplin innegehalten wird. Aus diesem Grunde hat man neben den Baracken ein sogenanntes Arresthaus aufgeführt, wo man die französischen Gefangenen, welche sich leichtere Disciplinarvergehen zu Schulden haben kommen lassen, sitirt oder mehrere Stunden Plinten in Sachsen ganz unbekannte Strafe hinzugekommen: man bindet die Verurtheilten mit Stricken an eine Pallisade und läßt sie eine oder mehrere Stunden stehen. Am vergangenen Vortage waren 4 Franzosen (Nachmittag) in dieser Stellung zu sehen.

Das „Lpz. Tzbl.“ berichtet aus Leipzig: Aus Berlin gelangt die Nachricht hierher, daß das Generalpostamt eine Theilung des Oberpostdirectionsbezirktes Leipzig dergestalt beabsichtigt, daß neben Leipzig auch in Dresden eine Oberpostdirection eingerichtet wird. Dem Vernehmen nach sind der riesige Verkehr des Bezirkes und die in Folge dessen von Tag zu Tag sich steigenden dienstlichen Arbeiten, deren Bewältigung für eine Directionsbehörde sich immer schwieriger gestaltet, der Grund zu dieser Maßregel.

In Dippoldiswalde hat am 8. d. M. die Diöcesan-Versammlung dortiger Epyhorie stattgefunden. Unter den gefaßten Beschlüssen heben wir hervor: den mit 38 gegen 28 Stimmen angenommenen Antrag des Uhrenfabrikanten Großmann in Glaschütze: „die Befestigung der geistlichen Aemter ist in die Hände der Kirchenvorstände, als der dazu competenten Behörde zu legen; jedes andere Befestigungsrecht kommt in Wegfall.“ Ferner soll „die Synode ersucht werden, für Gründung eines kirchlichen Amtsblattes, das allen Kirchenvorständen sofort zugeht, Sorge zu tragen.“ Endlich befürwortete Sup. Dopy den Wärmie eine Sammlung für die Evangelischen in Stralsburg.

In einem Leipziger Hause trafen, als der Krieg ausbrach, zwei Einberufungsordres auf einmal ein, eine an den Sohn des Hauses, die andere an einen jungen Franzosen aus Epernay. Der Krieg, sagte der junge Franzose tröstend, reißt uns auseinander, er führt uns auch wieder zusammen; ich wenigstens werde nicht verfehlen, Sie zu besuchen, wenn wir demnächst nach Leipzig kommen. — Der Franzose konnte nicht Wort halten; aber neulich klopste es an der Thüre seines elterlichen Hauses in Epernay und herein trat der höfliche Sachse und richtete Grüße von Leipzig aus.

Das „Lpz. Tzbl.“ bemerkt: Die Beförderung von Feldpostbriefen läßt sehr hinsichtlich der Schnelligkeit nichts zu wünschen übrig. Briefe von den vor Paris liegenden Truppen brauchen bis zur Ankunft in Leipzig nicht mehr als drei Tage, in umgekehrter Richtung sind nur wenige Stunden mehr erforderlich, ein Beweis, daß es der Energie der deutschen Militär- und Civilbehörden gelungen ist, eine geregelte Eisenbahn- und Postverbindung in Frankreich herzustellen. Der Transport der Feldpostpakete ist freilich nicht ein so beschleunigter, da in der Regel 3 Wochen vergehen, bis der Empfänger in Frankreich in den Besitz der heimathlichen Gabe gelangt; doch ist hierbei zu bemerken, daß die Verzögerung nicht der Postverwaltung zur Last fällt, welche im Gegentheil die Feldpostpakete innerhalb 6 bis 8 Tagen nach dem von der Militärverwaltung in Ranteuil eingerichteten Central-Abholungsdepot einliefert.

Berlin, 21. November. Eine recht überraschende Wendung haben noch im letzten Augenblick die Verhandlungen über die Bundesreformen genommen. Allgemein hatte man schon darauf verzichtet, das einige Deutschland aus den Pariser Konferenzen hervorgehen zu sehen, da Jedermann wußte, daß Bayern Bedingungen gestellt hatte, welche vom Grafen Bismarck als unannehmbar zurückgewiesen wurden. Im entscheidenden Augenblicke stellte sich aber heraus, daß der Graf auch nachzugeben wisse, wenn ihm dies durch die Interessen der Nation geboten erscheint: er machte den bayerischen Ministern den Vorschlag, die Militärverhältnisse, den wesentlichsten Stein des Anstoßes, durch eine Separatconvention zu regeln. Das Anerbieten wurde bereitwillig acceptirt, als Gegenleistung Manches von den bayerischen Forderungen auf selbständige diplomatische Vertretung, auf ein Veto in Verfassungsfragen u. dgl. mehr fallen gelassen und nun wird der am 24. d. M. hier zusammentretende norddeutsche Reichstag sich in der That über die Erweiterung des Nordbundes zu einem gesamtdeutschen Staatenbunde schlüssig zu machen haben, in welchem mit Ausnahme von Oesterreich, Luxemburg und Lichtenstein alle früher zum deutschen Bunde gehörigen Länder vertreten sein werden.

Die militärischen Verhältnisse zwischen Bayern und dem norddeutschen Bund sind durch ein Separat-Abkommen dahin geregelt, daß die Artikel 63 und 64 der norddeutschen Verfassung auf Bayern keine Anwendung finden. (Art. 63 bestimmt, daß die Landmacht des Bundes ein einheitliches Heer bildet, welches in Krieg und Frieden unter Befehl des Königs von Preußen steht, daß letzterer als Bundesfeldherr dafür sorgt, daß Einheit in Organisation und Formation, Bewaffnung und Commando, Ausbildung der Mannschaften und Qualification der Offiziere besteht; daß dem König ein Inspectionsrecht, das Recht zur Bestimmung des Präsenzstandes, der Gliederung und Eintheilung der Contingente, zur Organisation der Landwehr,